



VORSCHRIFTEN

betreffend die Studentätigkeit (Berufstätigkeit) der Studierenden an der Babeş-Bolyai-Universität, auf der Grundlage des European Credits Transfer System (ECTS) - abgeändert und erneut veröffentlicht durch den Senatsbeschluss Nr. 81 vom 12.06.2023 -

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1. Die Vorschriften bestehen aus einem Satz von Regeln welche an der Babeş-Bolyai-Universität Cluj-Napoca/Klausenburg (BBU) Anwendung finden und für alle Kategorien der Studierenden an den Bachelor- und Masterstudiengängen, an allen Studienformen, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gültig sind. Die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften sind fallweise auch für die Kursteilnehmer/innen an den Graduiertenkursen, beruflichen Umschulungskursen für Lehrende des voruniversitären Bildungssystems die Mikro Zertifizierungen verleihen, sowie auch für andere Formen der nichttraditionellen Bildung anwendbar.

Art. 2. An der UBB ist für die Anwendung des europäischen ECTS-Kreditpunktesystems (Anrechnungspuntesystems) der/die für Bildung und Kurrikulum zuständige Vizerektor/die Vizerektorin verantwortlich. Für die Zusicherung der Umsetzung und der Überwachung der Anwendung des ECTS-Systems wird auf der Ebene jeder Fakultät eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für Koordinierung und Beratung designiert.

Art. 3. Ein übertragbarer ECTS-Anrechnungspunkt widerspiegelt jene Menge der fokussierten und unabhängigen geistigen Arbeit, die für die individuelle Fertigstellung eines Bestandteiles eines Studienganges durch die Studierenden notwendig ist, und die durch die Validierung der Lernergebnisse abgeschlossen wird. Die Kreditpunkte sind runde Werte die Kurseinheiten oder bestimmten Tätigkeiten eines Semesters entsprechen. Ein Kreditpunkt wird für 25-30 Stunden Tätigkeit vergeben (Lehrveranstaltungen, Seminare, Laborarbeiten, Praktika, individuelles Studium, Projekte, Evaluierungen usw.). Die Kreditpunkte sind kein Maß der Wichtigkeit der jeweiligen Fächer.

Kapitel II. Die Immatrikulation an der Fakultät und die Unterlagen der Studierenden

Art. 4. Die Immatrikulation der zum ersten Studienjahr zugelassenen Studierenden, derjenigen die eine Mobilität zu einer anderen Universität wahrgenommen haben, der Hochschulabsolvent/innen eines Kurzstudiums die zur Studienfortsetzung im ersten Zyklus zugelassen wurden, erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags der Fakultäten, durch Entscheidung des Rektors unter einer einheitlichen Matrikelnummer, gültig für die gesamte Dauer des Studiums an der Fakultät, an welcher der oder die Studierende angenommen wurde. Diese Nummern werden nacheinander für jede Serie der Studierenden nach dem Studienbereich bzw. Fachrichtung vergeben.

Die reimatrikulierten Studierenden werden, auf Beschluss des Rektors, die gleiche Identifikationsnummer, mit welcher sie ursprünglich registriert wurden, erhalten können.

Art.5. (1) Bei der Eintragung der/des Studierenden ins Matrikelregister wird ein persönliches Dossier mit folgenden Unterlagen angelegt:

- Die Arbeit bzw. Arbeiten von der Aufnahmeprüfung (falls zutreffend);
- Das Anmeldeformular für die Studienzulassung;
- Das Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt, beide im Original für das Bachelor- und Masterstudium im Fall der budgetierten Studienplätze; für die beitragspflichtigen Plätze oder Bewerber/innen die bereits Studierende sind, werden das Abiturdiplom und das Matrikelblatt in Kopien

zertifiziert durch das von der Fakultät designierten Personal mit der Formel „mit dem Original übereinstimmend“, auf der Grundlage der vorgelegten Originalunterlagen bescheinigt oder in notariell beglaubigten Kopie hinterlegt; die Bewerber/innen die Studierende sind müssen auch eine Bescheinigung einreichen, aus der hervorgeht, dass sie Studierende sind und dass das Originaldiplom an der ersten Fakultät hinterlegt wurde;

- Bachelor- oder Ingenieursdiplom und das entsprechende Beiblatt bzw. Matrikelblatt, beide im Original für das Masterstudium im Fall der budgetierten Studienplätze; die Bewerber/innen auf beitragspflichtige Plätze oder jene die Studierende sind werden das Abschlussdiplom und das Matrikelblatt mit der Formel „mit dem Original übereinstimmend“ durch das von der Fakultät designierte Personal auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bescheinigten oder notariell beglaubigten Kopie zertifiziert, begleitet für jene Bewerber/innen die bereits Studierende sind, von einer Bescheinigung dieser Eigenschaft sowie der Tatsache dass das Originaldiplom (Bachelor oder Ingenieur) an der ersten Fakultät hinterlegt wurde;
- Die Angleichungsbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien (falls zutrifft);
- Der Personalausweis in „mit dem Original übereinstimmend“ durch das von der Fakultät designierte Personal anhand des Originals zertifizierter Kopie, oder in beglaubigter Kopie;
- Eine Kopie der Geburtsurkunde, mit der Bescheinigung „dem Original entsprechend“ aufgrund des Originals (durch das von der Fakultät designierte Personal), oder in notariell beglaubigter Kopie;
- Bescheinigungen über eventuelle Namensänderungen, in Kopie, zertifiziert „mit dem Original übereinstimmend“ durch das von der Fakultät designierte Personal, oder beglaubigte Kopien;
- Zwei Lichtbilder im Format 3cm/4cm;
- Ärztliches Attest (Typenformular);
- Der universitäre Studienvertrag mit der Universität (vertreten durch den Rektor);
- Der jährliche Studienvertrag mit der Universität (vertreten durch den Rektor);

(2) Während des Studiums wird das Dossier der Studierenden um folgende Unterlagen ergänzt:

- Die jährlichen Studienverträge welche vor dem Beginn eines jeden akademischen Jahres abgeschlossen und während des akademischen Jahres nicht mehr geändert werden.
- Unterlagen, die besondere Rechte gewähren (Unterbrechung des Studiums, Studienverlängerung, Mobilität, Angleichung einiger Studienfächer, usw.);
- Dokumente, die das Studium an anderen in- oder ausländischen Universitäten, sowie die dabei erzielten Ergebnisse nachweisen;
- Auszeichnungen oder Sanktionen;

(3) Die Unterlagen der Studierenden können in physischer oder elektronischer Form, je nach der Option der Fakultät, archiviert werden.

(4) Die Immatrikulierung der Studierenden aus Drittstaaten erfolgt grundsätzlich in den ersten 30 Tagen nach ihrer Ankunft aber spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des laufenden akademischen Jahres.

Art.6. (1) Bei der Immatrikulation an der Universität werden folgende Unterlagen an die Studierenden ausgestellt:

- a) Studentenausweis (Ausweiskarte);
- b) Studentenausweis für Transportbegünstigungen bzw. Kostenbefreiung, welcher nur an Studierende vergeben wird, die einem Vollzeitstudium nachgehen.

(2) Der Studentenausweis (Ausweiskarte) dient als Identifikationskarte in allen Fällen, in denen der Nachweis des Studierendenstatus erforderlich ist. Der/die Studierende muss den Studentenausweis (Ausweiskarte) bei jeder Prüfung den Lehrenden vorlegen. Der Studentenausweis (Ausweiskarte) wird durch Stempel vom Sekretariat der Fakultät beim Beginn eines jeden akademischen Jahres vidiert.

(3) In den Ausweisen der Studierenden werden keine Korrekturen oder Angaben falscher Daten akzeptiert, wobei eine solche Tat als Fälschung offizieller Dokumente gilt und als solche geahndet werden könnte. Bei Verlust von persönlichen Dokumenten muss der/die Studierende einen Antrag auf ein Duplikat stellen, nebst einer eidesstattlichen Erklärung zum Verlust. Ein Antrag in dieser Hinsicht wird beim Sekretariat der Fakultät eingereicht und der/die Studierende wird die vom Senat der BBU festgelegten Zusatzgebühren bezahlen. Im Fall einer definitiven Mobilität, des Rücktritts vom Studium oder der Exmatrikulation, sind

der Studentenausweis (Ausweiskarte), die Begünstigungskarte für den Transport beim Fakultätssekretariat abzugeben und werden hier im Dossier der/des Studierenden aufbewahrt.

Kapitel III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Art.7. Die Studierenden, als Mitglieder der akademischen Gemeinschaft, haben Rechte und Pflichten, die von den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, der Charta der BBU, dem Statut der Studierenden, der vorliegenden Vorschriften und anderen vom Senat erlassenen internen Verordnungen festgelegt sind.

Art.8. Die Rechte der Studierenden sind:

- a) Das Recht auf kostenfreies Bachelor- und Master-Studium, im Rahmen der verfügbaren budgetierten Plätze oder mittels budgetierten Stipendien, als rumänische Bürger/innen oder Bürger/innen der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der EG, als Angehörige der rumänischen Volksgruppe im Ausland und Stipendiat/innen des rumänischen Staates. Eine Studierende oder Studierender kann vom Budget nur für einen einzigen Bachelor- und einen einzigen Masterstudiengang finanziert werden, ungeachtet der Kategorie des in Anspruch genommenen Studienplatzes. Ausnahme sind die Teilnehmer/innen an internationalen Olympiaden, die das Studium aus Budgetmitteln für zwei Studiengänge oder Fachrichtungen ungeachtet der Art des gewählten Studiengangs oder Fachrichtung und der Disziplin der Olympiade an der sie teilgenommen haben, in Anspruch nehmen können.
- b) Das Recht auf das gleichzeitige Studium an zwei Studiengängen, das entsprechend den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen festgelegt ist;
- c) Die Inanspruchnahme des Rankings (Hierarchisierung) der Studierenden am Ende eines jeden Studienjahres für das Studium auf den verfügbaren budgetierten Studienplätzen;
- c) Die Nutzung der Lehrinrichtungen (Labors, Hörsäle, Werkstätten, Bibliotheken, Lesesäle und Sporthallen) und aller Mittel, die von der Universität zwecks einer gründlichen Bildung vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen für die Ausleihe von Geräten und den Bedingungen die vom Universitätssenat festgelegt werden;
- d) Im Fall der Studierenden, Angehörige der rumänischen Volksgruppe (Auslandsrumän/innen), die ihren stabilen Wohnsitz nach Rumänien während des Studiums verlegen, können sie das Studium gemäß den Vorschriften für rumänische, in Rumänien ansässige Staatsbürger/innen ab dem folgenden Studienjahr fortsetzen;
- e) Die Nutzung der Räumlichkeiten der Fakultät (Vortrags- und Seminarsäle, Laboren, Bibliotheken, Lesesäle und Sportanlagen) sowie aller von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel für die möglichst beste und gründliche berufliche Bildung, unter den vom Senat der UBB und den in den spezifischen Vorschriften festgelegten Bedingungen;
- f) Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden, an den Tätigkeiten der Clubs, Kulturzentren für Studierende, an Sportlichen Veranstaltungen, oder an der Tätigkeit von Künstlergruppen der Universität;
- g) Der Zugang zu den Vorschriften, Methodologien, Prozeduren, Beschlüssen und zu anderen Dokumenten von Interesse für die Universität und Fakultät durch die entsprechenden Websites;
- h) Der Erhalt von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der UBB und den übrigen geltenden Rechtsvorschriften;
- i) Die Inanspruchnahme kostenloser medizinischer und psychologischer Versorgung, wie diese gesetzlich vorgeschrieben sind;
- j) Die Unterbringung in den Wohnheimen und Verköstigung in den Mensen der Universität, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften;
- k) Die Teilnahme an Mobilitätsstipendien für ein Studium an anderen Universitäten des Landes oder im Ausland, mit der Anerkennung der durch diese erhaltenen Kreditpunkte gemäß des Gesetzes; die Auslands-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS, usw.) werden gemäß den spezifischen Vorschriften durchgeführt;
- l) Die Beratung durch eine(n zum Tutor/in ernannten Lehrende/n, bestimmt durch den Fakultätsrat oder fallweise das Department, in Bezug auf Fragen der Bildung, Kreditpunktesystem, berufliche Bildung und Orientierung;

- m) Die Inanspruchnahme von Preisermäßigungen oder Kostenbefreiung in allen Fällen, die durch Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind;
- n) Die kostenlose Erstellung der Studienunterlagen, die den Status eines Studierenden bescheinigen (einschließlich Studienstatus / Matrikelauszug, Abschlussurkunden, Zusatzblatt zum Diplom, Zertifikate, Karten und Tickets usw.);
- o) Die Beantragung der Aufnahme der mit Freiwilligenarbeit zugebrachten Stunden ins Beiblatt zum Diplom, auf der Grundlage eines Freiwilligenzertifikats, entsprechend der Charta der UBB und der spezifischen internen Vorschriften;
- p) Die Teilnahme an der Bewertung der Lehrveranstaltungen, Seminare, Praktika und der Leistungen der Lehrenden;
- q) Die Einbeziehung in die Ausarbeitung der Lehrpläne;
- r) Die Teilnahme an höchstens acht Stunden Lehrtätigkeiten pro Tag;
- s) Die Anwendung einer objektiven, nichtdiskriminierenden Bewertung der bei einem Fach erworbenen Kompetenzen;
- t) Der Zugang zu kostenlosen Vorlesungsunterlagen in physischer oder elektronischer Form sowie zu allen Lehrmaterialien in den Universitätsbibliotheken oder auf der Webseite der Fakultät.

Art. 9. Die Pflichten der Studierenden sind:

- a) Die gründliche Erfüllung aller Verpflichtungen wie diese in den Lehrplänen und Studienprogrammen vorgesehen sind, rechtzeitig und mit guten Ergebnissen, um eine gute Berufsbildung zu erreichen;
- b) Das Kennen und Einhalten der Charta der Universität und der davon abgeleiteten internen Regelungen;
- c) Die Einhaltung der von der Fakultät festgelegten Termine für die Einreichung von Unterlagen die die Gewährung einiger Rechte sichern;
- d) Die sorgfältige Nutzung der bestehenden materiellen Güter die erhalten oder in den Bildungsräumlichkeiten, Heimen, oder anderen Räumlichkeiten den Studierenden zur Verfügung gestellt wurden;
- e) Die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UBB entsprechend den Verträgen zwischen den Studierenden und der Universität (Studiengebühren, Heimkosten usw., mit den eventuellen Nachtragszahlungen);
- f) Das Einzahlen der bestehenden Schulden in der Zahlung der Studienbeiträge oder anderer Gebühren vor der Beantragung einer Reimmatrikulation;
- g) Das Unterzeichnen des Liquidierungsbogens, der beim Abschluss des Studienvertrags vom Fakultätssekretariat erstellt wird (Studienrücktritt, definitive Mobilität zu einer anderen Bildungseinrichtung, Exmatrikulierung, Studienabschluss).

Kapitel IV. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Erwerb der Kreditpunkte und das Bestehen der Prüfungen

Art.10. Gemäß dem ECTS-System entspricht dem Bachelor-Grundstudium eine Studienleistung zwischen 180 und 240 übertragbaren ECTS-Kreditpunkten. Das Masterstudium umfasst einen Bereich von 60-120 übertragbaren Kreditpunkten, abhängig von der Dauer des vorherig abgeschlossenen Bachelor-Studiums. Die Gesamtdauer des ersten Zyklus - Bachelorstudium - und des zweiten Zyklus - Masterstudium - muss die erforderliche Menge von mindestens 300 Kreditpunkten erfüllen.

Art. 11. An der UBB erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte wie folgt:

- a) Mindestens 30 Kreditpunkte pro Semester für Pflicht- und Wahlfächer.
- b) **Die verpflichtende moderne Sprache** die laut den Lehrplänen erforderlich ist, erhält separat 3 Punkte pro Semester (2 oder 4 Semester je 3 Kreditpunkte während des ersten Studienzyklus), die in den 30 Kreditpunkten für ein Semester vorgesehen oder nachgeholt werden können. Wenn Fakultäten sich entscheiden, eine Pflichtfremdsprache einzuführen, wird diese mit 3 Punkten pro Semester benotet, Kreditpunkte, die nicht in der Summe von 30 Punkten pro Semester enthalten sind, angerechnet werden.
- c) Das Pflichtfach "**Körperliche Bildung und Sport**" wird gesondert bewertet, mit je 2 Kreditpunkten pro Semester (zwei Semester mit je zwei Punkten während des ersten Studienzyklus); die Endbewertung

erfolgt mit „bestanden/nicht bestanden“. Diese Kreditpunkte werden in den 30 pro Semester nicht inkludiert.

d) Das **Fachpraktikum** im jeweiligen Fachbereich wird separat im Lehrplan bewertet und die dafür vergebenen Kreditpunkte können in den 30 Kreditpunkten, entsprechend einem Semester, oder zusätzlich aufgenommen werden.

e) **Die Wahlfächer** werden separat angerechnet, und im Matrikelregister eingetragen. Die erhaltenen Kreditpunkte werden in die verpflichtenden 30 pro Semester nicht inkludiert.

f) Die im Lehramtsmodul (psychopädagogisches Bildungsmodul) enthaltenen Veranstaltungen sind Wahlfächer und werden durch einen gesonderten Lehrvertrag angerechnet, der vom Department für Weiterbildung des Lehrpersonals verwaltet wird.

g) Im letzten Semester (Abschlusssemester) können in den Lehrplan 2-4 Wochen für die Fertigstellung der Abschluss-, Diplom- oder Masterarbeit aufgenommen werden. Für diese Tätigkeit können weitere Kreditpunkte gemäß dem Lehrplan angerechnet werden

h) die für die **Abschlussprüfung** und der Diplomarbeit/Masterarbeit/Dissertation **festgelegten Tests (Prüfungen)** werden gesondert angerechnet. Es werden insgesamt höchstens 20 Kreditpunkte der Abschluss-/Diplomprüfung zugeordnet sowie mindestens 10 Kreditpunkte für die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit vergeben.

Art.12. Die einem Fach laut dem Lehrplan entsprechenden Kreditpunkte erhält man durch das Bestehen der entsprechenden Prüfungen. Die Vergabe der Kreditpunkte kann nicht in Etappen erfolgen. Die einem Fach entsprechenden Kreditpunkte können nur für das Semester angerechnet werden, in dem sie erworben wurden.

Art.13. (1) Die Lehrpläne umfassen Pflicht-, Wahl- und fakultative Fächer, die einheitlich auf der Ebene der UBB kodifiziert sind. Die Standarddauer des Studiums eines Studienfaches beträgt ein Semester.

(2) Die Pflichtfächer bezwecken die Aneignung der fachspezifischen Grundkenntnisse durch die Studierenden.

(3) Die Wahlfächer haben die Vertiefung einiger gewissen Ausrichtungen des Studiums, sowie die Spezialbildung der Studierenden als Zweck.

(4) Die fakultativen Fächer werden sowohl im Spezialisierungsbereich als auch in den komplementären Bereichen angeboten.

(5) An den Studiengängen, an welchen das letzte Semester im Lehrplan für die Fertigstellung der Bachelor- oder Masterarbeit vorgesehen ist, wird diese Tätigkeit mit 30 Kreditpunkten bewertet.

Art.14. Die Anmeldung für Kernfächer, Wahl- und fakultative Studienfächer, einschließlich der nicht bestanden Fächer der vorherigen Studienjahre und der im Vorhinein mit Kreditpunkten benoteten Fächer, erfolgt durch den jährlichen Studienvertrag, welcher durch das akademische Online-Informationssystem **Academic Info** im jeweiligen Mai eines jeden Studienjahres für das 2., 3. / 4. Studienjahr des Bachelor-Studiums und dem 2. Jahr des Masterstudiums ausgefüllt wird. Die Online-Veröffentlichung der Beschreibungsbögen der Studienfächer muss mindestens eine Woche vor dem Auslaufen der Abschlussfrist des Studienvertrags erfolgen. Nach den Sommer- bzw. Herbstprüfungen wird der Studienvertrag auf der online-Plattform **Academic Info** fertiggestellt. Weitere Änderungen im Studienvertrag können bis zum Beginn des akademischen Studienjahres eingereicht werden. Die Studierenden im ersten Studienjahr werden ihre Verträge im September, vor dem Beginn des akademischen Jahres ausfüllen. Der jährliche Studienvertrag wird an das Sekretariat entsprechend dem von der Fakultät festgelegten Kalender weitergeleitet.

Art. 15. (1) Die Studierenden der UBB können an Studienfächer anderer Fakultäten oder Studiengänge/Fachrichtungen teilnehmen und die vertraglich vereinbarten Lehrveranstaltungen werden als fakultative Studienfächer in Bezug auf den Studiengang (Fachrichtung) an welcher die Studierenden immatrikuliert sind, betrachtet. Die bei diesen Lehrveranstaltungen erhaltenen Ergebnisse werden im Matrikelregister und im Matrikelauszug von der Fakultät, wo der Studierende immatrikuliert ist, vermerkt.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während der Dauer des Studiums bis zu 3 Studienfächer aus den Lehrplänen anderer Studiengänge oder Fachrichtungen an derselben Universität bzw. Fakultät

anstelle einiger optionalen Fächer des eigenen Studienganges bzw. Fachrichtung zu studieren, entsprechend den Vorschriften auf der Ebene der Fakultäten. Die für diese Studienfächer vergebenen Kreditpunkte werden jenen gleichgestellt, anstelle welcher diese studiert wurden, mit der Bedingung dass deren Anzahl größer oder gleich ist im Vergleich zum ersten Studienfach. Die Teilnahme kann verwehrt werden falls dies zu Änderungen in der Studiengruppe an der Fakultät, die dieses Fach anbietet, führen könnte.

Art. 16. Jede Studierende/jeder Studierender hat das Recht, das Studium eines jeden Studienfaches vorzuziehen. Für die auf dieser Weise im Vertrag aufgenommenen Studienfächer ist kein Beitrag fällig. Falls im Studienjahr, das der jeweiligen Studienfächer entspricht, der/die Studierende nicht als budgetiert studiert, muss der jährliche Studienbeitrag entrichtet werden. Für reimmatrikulierte Studierende werden die für das akademische Jahr der Reimmatrikulierung geltenden *Vorschriften zu den Zulassungs-, Studium- und Abschlussgebühren* angewendet.

Art. 17. Höchstens 5% der Vollzeitstudierenden eines Bachelor-Vollzeitstudienganges können zwei Studienjahre in einem Jahr absolvieren, mit Zustimmung des Fakultätsrates, und mit Ausnahme des letzten Studienjahres. Diese Anträge werden dem zuständigen Vizerektor/in zwecks Genehmigung weitergeleitet.

Art. 18. (1) Der/Die Studierende ist verpflichtet, an allen Lehrveranstaltungen, deren Anwesenheitspflicht in der vom Departmentsleiter/in genehmigten Beschreibung des Faches angegeben wird, teilzunehmen. Die Art und Weise, auf welche die Teilnahme an den Lehrtätigkeiten und die Erfüllung der Erfordernisse erfolgen, wird je nach dem Spezifikum des Faches auf Vorschlag der/des Titular/in festgelegt. Die im Beschreibungsbogen des Studienfaches aufgenommenen Erfordernisse werden den Studierenden durch die Präsentation der/des Titular/in in den ersten zwei Wochen des Semesters bekanntgegeben. Die Nichtbeachtung der Anwesenheitspflicht kann, entsprechend der Beschreibung des Faches, zum Ausschluss der/des Studierenden von der Prüfung führen (in der normalen Prüfungszeit oder in der Nachprüfung), mit der nachfolgenden möglichen Verpflichtung, die Anwesenheitspflicht im folgenden akademischen Jahr nachzuholen.

(2) Im Laufe der Semester können Analysen von Fallbeispielen, Essays, Präsentationen, thematische Debatten, Teilarbeiten, usw. in den Lehrveranstaltungen integriert werden. Die Teilnahme der Studierenden an solchen Aktivitäten und deren Ergebnisse können während der abschließenden Beurteilung bis zu einem bestimmten Prozentsatz in Betracht genommen werden, gemäß dem Spezifikum der jeweiligen Vorlesung, wie dies in deren Beschreibung festgelegt wurde.

Art. 19. Die Studierenden, die ihre Studienbeiträge sowie die Beiträge für die nicht bestandenen Studienfächer nicht auf den Tag entrichten, haben kein Recht an der Evaluation teilzunehmen. Die Evidenz der Schuldner/innen liegt in der Verantwortung der Hauptverwalter/innen der Fakultät.

Art. 20. (1) Der Dekan/die Dekanin der Fakultät kann, falls medizinische Gründe vorliegen oder im Falle einer Schwangerschaft, eine teilweise Befreiung von der Teilnahme an den Lehrtätigkeiten, auf der Grundlage der entsprechenden medizinischen Unterlagen, genehmigen. Im Fall der Wiederholung der Lehrtätigkeiten mit verpflichtender Teilnahme sind diese Studierenden von der Zahlung der entsprechenden Beiträge befreit.

(2) Die mögliche Höchstzahl der nachholbaren begründeten oder unbegründeten Abwesenheiten von den praktischen Tätigkeiten (Laborarbeiten, Praktika, Projekte, etc.), kann 15% von deren Gesamtzahl erreichen, und wird durch die Vorschriften der jeweiligen Fakultät festgelegt. Diese Abwesenheiten können vor dem Ende des Semesters, in Übereinstimmung mit dem Zeitplan durch den Veranstalter/in dieser Aktivitäten nachgeholt werden. Den Fakultäten steht frei, Gebühren für die Nachholung dieser Lehrveranstaltungen einzuheben.

Art. 21. (1) Die Auswertung der beruflichen Bildung der Studierenden erfolgt für jedes Studienfach in der im Lehrplan festgelegten Form (laufende Beurteilung, Kolloquium-C, Prüfung-E usw.). Die Form der Prüfung wird eigens für jedes Studienfach auf Vorschlag des veranstaltenden Lehrenden festgelegt und wird im Studienplan des jeweiligen Studienganges/der Fachrichtung sowie im Beschreibungsbogen des Faches bekanntgegeben. Bei mindestens einer Hälfte der im Studienplan vorgesehenen Studienfächer muss die Evaluierung in einer Prüfung bestehen.

(2) Alle Arten der Evaluierung erfolgen mit physischer Anwesenheit für alle Formen des Studiums.

(3) Die laufenden Evaluierungen enden vor der Prüfungszeit. Die Kolloquien werden in den letzten zwei Wochen der Lehrtätigkeiten im jeweiligen Semester veranstaltet. Die Prüfungen erfolgen in den Prüfungszeiten entsprechend der Struktur des akademischen Jahres. Die Prüfungszeiten haben eine Dauer von drei Wochen, eine Ausnahme bildet nur die letzte Prüfungszeit des Abschlussjahres die zwei Wochen dauert.

(4) Auf die Prüfungszeiten folgt eine Nachprüfungszeit mit der Dauer von einer Woche. Die Nachprüfungszeit nach dem zweiten Semester kann entweder im Juli oder im September, je nach der Genehmigung des Fakultätenrates organisiert werden. Die Nachprüfungen für die Abschlussjahre bilden hier eine Ausnahme.

(5) Die Prüfungstermine werden durch Übereinstimmung des veranstaltenden Lehrenden mit den Studierendenvertreter/innen festgelegt, mit der genauen Bekanntgabe der Prüfungsart (schriftlich, mündlich, praktisch oder Kombinationen von diesen).

(6) Für jedes Studienfach, für welches der Lehrplan eine Prüfung vorsieht, werden mindestens zwei Zeitpunkte in derselben Prüfungszeit, einschließlich der offenen Prüfungszeit, festgelegt. Für jede Studierendengruppe werden die Zeitpunkte bekanntgegeben, zu welchen diese an der Prüfung teilnehmen müssen.

Art. 22. Studierende, die Leistungssport betreiben oder im Bereich der Kunst tätig sind, die an internationalen Mobilitäten teilgenommen haben, Studentinnen die Mutterschutzurlaub oder Karenz in Anspruch nehmen, oder diejenigen die aus medizinischen Gründen an den Prüfungen nicht teilnehmen können, sind berechtigt die offene Prüfungszeit in Anspruch zu nehmen, die bis zum Ende des akademischen Jahres veranstaltet wird. Der Antrag auf eine offene Prüfungszeit muss beim Fakultätssekretariat oder online eingereicht werden und unterliegt der Genehmigung des Fakultätenrates und des/der zuständigen Vizerektor/in. Der Fakultätenrat kann die Organisation von offenen Prüfungszeiten auch für andere begründete Ursachen genehmigen, die in diesen Vorschriften nicht aufgezählt sind. Diese werden von Fall zu Fall einer Analyse unterzogen.

Art. 23 (1) In einem akademischen Jahr können sich die Studierenden für eine Evaluierung der Kenntnisse in einem Fach aus dem Studienvertrag höchstens zweimal anmelden, aber nur einmal während derselben Prüfungszeit. Die Abwesenheit bei einer Evaluierung im geplanten Prüfungstermin, bei einem in den Lehrvertrag eingetragenen Studienfach bedingt das Erlöschen des Rechtes auf eine der vorhandenen Teilnahmeberechtigungen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, sich für Evaluationen zwecks Notenerhöhung anzumelden, unabhängig von der in der Prüfungszeit erzielten Noten und der Tatsache, ob sie die anderen Prüfungen des Semesters bestanden haben oder nicht. In der Nachholprüfungszeit finden auch Evaluationen in Fächern statt, für die eine Prüfung oder ein Kolloquium vorgesehen sind.

(3) Die Prüfungen für die Notenerhöhung können nur für die Studienfächer aus dem Studienvertrag für dasselbe akademische Jahr vorgenommen werden: in der Nachhol-Prüfungszeit des Wintersemesters – für die Prüfungen die am Ende des ersten Semesters bestanden wurden, und in der Nachhol-Prüfungszeit des Sommersemesters für die Prüfungen, die am Ende des zweiten Semesters bestanden wurden. Die Note bei einem Studienfach wird geändert nur wenn die Note bei der Nachprüfung größer ist als die vorherige.

(4) Im Fall der Studierenden im Abschlussjahr, bei denen nicht bestandene Prüfungen aus den vorherigen Semestern vorliegen aber deren Gesamtzahl an Anrechnungspunkten nicht 20 Punkte übersteigt, können die Fakultätenräte die Veranstaltung einer zusätzlichen (Abschluss-) Prüfungszeit beschließen. Für die Teilnahme an diesen Evaluierungen ist die Hälfte der vertraglichen Gebühr für die jeweiligen Studienfächer fällig. In dieser Prüfungszeit können sich die Studierenden nur einmal an der Evaluierung für jedes nicht bestandene Studienfach beteiligen.

Art. 24 (1) Die Studienleistungen werden bei der Evaluation bewertet:

a) mit vollen Noten von 10 bis 1; die Note 5 bedeutet den Erwerb von Mindestkompetenzen in Bezug auf ein Fach und die Bestehung der Prüfung;

b) gegebenenfalls mit Qualifikationen.

(2) Bei Fächern, in denen mehrere Prüfungen abgelegt werden, ermittelt die Gutachterin oder der Gutachter eine einzige Note, eine ganze Zahl, indem er oder sie alle von den Studierenden erzielten Ergebnisse bewertet. Die Gewichtung eines jeden Tests ist in der Beschreibung des Studienfaches angegeben.

(3) Die Ergebnisse einer schriftlichen Evaluation werden innerhalb von 3-5 Tagen ab dem Prüfungstermin entsprechend der Organisations- und Funktionsordnung der Fakultät auf der Plattform **AcademicInfo** bekannt gegeben. Die Ergebnisse einer mündlichen Bewertung werden innerhalb eines Werktages nach Ablegen der Prüfung auf **AcademicInfo** bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse einer Evaluierung können von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für nichtig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie in betrügerischer Absicht erlangt wurden. Betrug oder Betrugsversuch wird mit dem Ausschluss geahndet, ohne dass ein Recht auf erneute Reimmatrikulation besteht.

(5) Als Betrug gilt:

a) während der Bewertung nicht autorisierte Mittel oder Informationsquellen zu verwenden oder zu versuchen, diese zu verwenden, Personen zu vertreten oder die Arbeit mit einem anderen Namen als dem des/der Studierenden, der/die sie verfasst hat, zu unterzeichnen;

b) die Übergabe von Referaten, Papers, Projekten, usw. die teilweise oder vollständig ein Plagiat darstellen.

(6) Für sonstige Verletzungen der Regeln für die Durchführung der Prüfung (Überschreitung der Arbeitszeit, unbefugte Kommunikation mit anderen Teilnehmern, Versuch, Anregungen aus der Arbeit eines anderen Teilnehmers zu übernehmen usw.), wird die Sanktion vom Prüfer/in je nach der Schwere der Verletzung festgelegt (Verwarnung, Teilstornierung der Arbeit, Exmatrikulierung, Abzug von Punkten mit oder ohne Annullierung der Arbeit usw.).

(7) Die Lehrenden stellen den Studierenden die Notenskala für jedes durch schriftliche Prüfung bewerteten Fach zur Verfügung, bis die Note auf der **AcademicInfo**-Plattform angezeigt wird.

Art. 25. Die Bewertung erfolgt obligatorisch durch die Lehrenden, die die jeweilige Disziplin unterrichtet haben, unterstützt - im Fall der mündlichen Prüfungen - von den Lehrenden, die die Seminare, praktischen Arbeiten, Labore usw. geleitet haben, oder von einem anderen spezialisierten Lehrenden. Fehlt der/die Fachtitular/in aus triftigen Gründen, so setzt der/die Departmentsleiter/in, dem der/die Fachinhaber/in angehört oder angegliedert ist, eine Kommission aus zwei Lehrkräften für die Bewertung ein.

Art. 26 (1) Jede/r prüfende Lehrende hat einen Termin für die Besprechung mit den Studierenden festzulegen, die Aufklärungen über die Bewertung der schriftlichen Arbeit wünschen. Der Termin des Treffens wird spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mitgeteilt und kann nicht später als 5 Werktage ab diesem Zeitpunkt stattfinden.

(2) Die prüfende Lehrkraft begründet die der/dem Studierenden vergebene Bewertung. Studierende, die mit den Erklärungen, die sie während des im Absatz (1) vorgesehenen Treffens erhalten haben, unzufrieden sind, können die Ergebnisse spätestens 48 Stunden nach der schriftlichen Prüfung anfechten. Die Entscheidung über Beschwerden erfolgt durch eine vom Dekan auf Vorschlag der/des Departmentsleiter/in eingesetzte Kommission, der keine Lehrenden angehören, die an der Erstevaluation teilgenommen haben. Auf Antrag kann der/die Studierende bei der Erledigung des Einspruchs zugegen sein.

Art.27. Die unter allen Rubriken ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen oder mit einer vom prüfenden Lehrenden per elektronischer Signatur versehenen und im Falle mündlicher Beurteilungen von der an der Prüfung teilnehmenden Lehrkraft erstellten Notenlisten (Kataloge) werden nach Erledigung der Einsprüche innerhalb von 5 Tagen nach Ende der Nachprüfungszeit gemäß der Organisations- und Funktionsordnung der Fakultät obligatorisch an das Sekretariat weitergeleitet. In hinreichend begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Verlängerung der Frist für die Bekanntgabe der Ergebnisse genehmigen, ohne dass die Tätigkeit der Studierenden beeinträchtigt wird.

Art. 28. Die Studiensituation des/der Studierenden wird innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende der Nachprüfungszeit bzw. der Praktika abgeschlossen.

Art. 29 (1) Wird nach der zweiten Evaluation die Mindestnote für das Bestehen nicht erreicht, so kann der/die Studierende im folgenden Studienjahr die Wiedereinschreibung für das entsprechende Fach beantragen, sofern das laufende Studienjahr bestanden ist. Die gesamte Unterrichtstätigkeit, die im Lehrplan für dieses Fach vorgesehen ist, muss nachgeholt werden und eröffnet die Möglichkeit für eine oder höchstens zwei Beteiligungen an der Evaluation.

(2) Bei der zweiten Einschreibung hat der/die Studierende den Status eines beitragspflichtigen Studierenden bezüglich des jeweiligen Studienfaches (die Gebühr wird nach folgender Formel festgesetzt: Einheitstarif pro Kreditpunkt x Zahl der Kreditpunkte). Wenn sich infolge der Änderung des Lehrplans die Anzahl der Kreditpunkte geändert hat, die diesem Studienfach zugewiesen wurden, wird die Höhe der Gebühr für die Disziplin mit der Anzahl der Kreditpunkte entsprechend dem Jahrgang, dem dieses zugeordnet wird, berechnet und im Matrikelbuch mit der Anzahl der Kreditpunkte vermerkt, die der nicht bestandenen Disziplin zugewiesen sind.

(3) Bei Nichtbestehen eines im Studienvertrag enthaltenen Wahlfaches kann der/die Studierende:

- a) das gleiche Wahlfach in einem der folgenden Studienjahre kostenpflichtig wiederholen;
- b) in einem der folgenden Studienjahre ein anderes Wahlfach aus dem gleichen Paket gegen Gebühr absolvieren.

(4) Der/die Studierende, der eine Prüfung in einem Wahlfach nicht besteht, ist nicht verpflichtet, die Tätigkeit in diesem oder in einem anderen Wahlfach zu wiederholen.

(5) Die Differenzfächer sind den Pflichtfächern gleichgestellt, für deren Absolvierung die Gebühr zu entrichten ist, die der Anzahl der im Lehrplan dem jeweiligen Fach zugeordneten Anrechnungspunkte entspricht.

(6) Die im Lehrplan der psychopädagogischen Ausbildung (Lehramtsmodul) vorgesehenen Wahlfächer werden von den budgetierten Studierenden als budgetiertes Studium, bzw. von den gebührenpflichtigen auf gebührenpflichtige Basis absolviert.

Art. 30. Voraussetzung für das Bestehen eines Studienjahres ist der Erwerb von mindestens 30 Anrechnungspunkten in den Pflicht- und Wahlfächern, die im Jahresstudienvertrag enthalten sind. Die 30 Kreditpunkte umfassen die Punkte, die sich auf die im Studienvertrag enthaltenen Fächer für die beiden Semester des jeweiligen Studienjahres beziehen, Kreditpunkte, die dem Fachpraktikum zugeordnet sind (auch wenn sie zusätzlich zu den 30 pro Semester vergeben werden), Kreditpunkte, die sich auf die erste Fremdsprache beziehen (auch wenn sie zusätzlich zu den 30 pro Semester vergeben werden), Kreditpunkte, die im Voraus erworben wurden, und jene von Fächern, die in den Vorjahren nicht bestanden wurden und in den jährlichen Studienvertrag aufgenommen wurden. Die 30 Kreditpunkte beinhalten nicht die Punkte, die sich auf die Wahlfächer beziehen, und die Kreditpunkte, die dem Studienfach Sport zugeordnet sind.

KAPITEL V. UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS, EXMATRIKULATION, REIMMATRIKULATION, VERLÄNGERUNG DES STUDIUMS

Art. 31 (1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag der/des Studierenden die Unterbrechung des Studiums für die Dauer von höchstens 2 Jahren während der gesamten Studienzzeit (einschließlich der Dauer der Studienverlängerung) genehmigen, jedoch erst nach Vollendung von mindestens zwei Semestern. Der Antrag auf Unterbrechung des Studiums wird mindestens 10 Werktage vor Beginn des Studienjahres im Fakultätssekretariat oder online eingereicht. Nach der Rückkehr muss der/die Studierende die Anforderungen des Lehrplans des Jahrganges erfüllen, mit dem er oder sie das Studium beenden wird. Auf diese Tatsache muss der/die Studierende bei der Beantragung der Unterbrechung des Studiums hingewiesen werden, wobei auf dem Antrag auf Unterbrechung anzugeben ist, dass er/sie davon Kenntnis erlangt hat.

(2) Der/die Studierende wird für das Studienjahr, in dem er oder sie die Unterbrechung des Studiums beantragt, eingestuft (hierarchisiert). Bei Wiederaufnahme des Studiums behält er/sie seinen/ihren in diesem Ranking erworbenen Status (Budgetiert/Gebührenpflichtig).

(3) Die Unterbrechung kann während eines beliebigen Semesters, einschließlich des ersten Jahres, beantragt werden für:

a) gesundheitliche Gründe, aus denen der/die Studierende ins Krankenhaus eingeliefert wurde oder eine Zeit der medizinischen Genesung in Anspruch genommen hat, Gründe, die durch medizinische Dokumente bescheinigt werden, und die eine Unterbrechung des Studiums empfehlen;

b) die schwangere Studentin oder Studentin im Mutterschaftsurlaub, vorgeburtlichen Urlaub oder nachgeburtlichen Urlaub (Karenz);

c) sonstige begründete Ursachen, die vom Fakultätsrat rechtzeitig geprüft werden (Auslandsstipendium, paralleler Besuch zweier Studiengänge / Fachrichtungen etc.).

(4) Vom Fakultätsrat genehmigte Unterbrechungen des Studiums während des Studienjahres bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Vizerektor/in innerhalb von 10 Tagen nach der Bewilligung. Bei Wiederaufnahme des Studiums behält der/die Studierende den Status, den er/sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterbrechung des Studiums hatte (Budgetiert/Gebührenpflichtig). Der Rankingdurchschnitt ist der gewichtete Durchschnitt des letzten Studienjahres, auch wenn die beiden Semester in unterschiedlichen akademischen Jahren besucht wurden.

(5) Nach Ablauf der Studienunterbrechung hat der/die Studierende mindestens 10 Werktage vor Beginn des Studienjahres einen Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums zu stellen, andernfalls wird er/sie exmatrikuliert.

(6) Eine Unterbrechung des Studiums kann für Studierende, bei denen eine Exmatrikulation bevor liegt, nicht genehmigt werden.

Art.32. Die Exmatrikulation und Reimmatrikulation von Studierenden erfolgen auf Vorschlag des Dekans der Fakultät durch Beschluss des Rektors.

Art. 33 (1) Die Exmatrikulation erfolgt in folgenden Fällen:

a) Falls die Mindestzahl von 30 Anrechnungspunkten bei Pflicht- und Wahlfächern, die im Jahresstudienvertrag enthalten sind, innerhalb eines Studienjahres nicht erworben werden konnte;

b) Beim Rücktritt vom Studium während des Studienjahres. Diese Studierenden werden am Ende des akademischen Jahres ohne das Recht auf erneute Immatrikulation exmatrikuliert;

c) Exmatrikuliert werden Studierende, die am Ende der Regelstudienzeit nicht alle im Lehrplan festgelegten Kreditpunkte erworben haben, die jedes Studienjahr bestanden, aber keine Studienverlängerung beantragt haben;

d) Bei Nichtstellung des Antrags auf Wiederaufnahme des Studiums nach Ablauf der Unterbrechungszeit;

e) Beim Betrug oder versuchtem Betrug, nach Vorlage eines Berichts des/der Lehrenden, der/die den Betrug/Betrugsversuch festgestellt hat, und der Beweise, die die Tat nachweisen, ohne Anspruch auf eine Reimmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation von Studierenden erfolgt am Ende des Studienjahres, mit Ausnahme von Exmatrikulationen wegen Betrugs oder versuchten Betrugs und der Exmatrikulationen, die von der Ethikkommission vorgeschlagen werden, und kann innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung des/der Studierenden auf der **AcademicInfo**-Plattform angefochten werden. Die Exmatrikulation erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rektors.

Art. 34 (1) Exmatrikulierte Studierende können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät und durch Beschluss des Rektors gegen Gebühr in den ersten fünf akademischen Jahren nach der Exmatrikulation erneut immatrikuliert werden (Ausnahme: Exmatrikulierte Studierende aus dem ersten Studienjahr, die nicht erneut immatrikulierbar sind). Die Gesamtzahl der Reimmatrikulationen darf die Dauer des Studienzyklus nicht überschreiten (3-4 bei Bachelor-Studiengängen, 2 bei Master-Studiengängen).

(2) Die reimmatrikulierten Studierenden müssen die Anforderungen des Lehrplans des Jahrgangs erfüllen, in dem sie ihr Studium wieder aufnehmen.

(3) Der Antrag auf Reimmatrikulation ist mindestens 10 Werktage vor Beginn des Studienjahres im Fakultätssekretariat oder online einzureichen. Bei der Reimmatrikulation werden die vom Senat der UBB festgesetzten Gebühren entrichtet.

(4) Ein/e Studierende/r, der/die auf gebührenpflichtige Studienplätze reimmatrikuliert wurde, kann am Ende des Studienjahres am Ranking (Hierarchisierung) teilnehmen, um einen budgetierten Studienplatz

für das nächste Studienjahr zu belegen, wenn er/sie die erforderlichen Voraussetzungen für das Bestehen des Studienjahres erfüllt.

(5) Studierende, die wegen Betrugs oder Betrugsversuchs exmatrikuliert wurden, können nicht wieder immatrikuliert werden. Sie können den Studentenstatus nur durch ein Zulassungsverfahren wiedererlangen.

(6) Studierende, die sich vom Studium an der UBB zurückgetreten sind, können nicht erneut immatrikuliert werden. Sie können den Studentenstatus nur durch ein Zulassungsverfahren wiedererlangen.

(7) Personen, die an anderen Fakultäten im In- oder Ausland studiert haben und exmatrikuliert oder vom Studium zurückgetreten sind, können die Eigenschaft eines Studierenden an der BBU nur durch die Studienzulassung wiedererlangen.

Art. 35 (1) Hat der/die Studierende am Ende der Regelstudienzeit nicht alle im Lehrplan festgelegten Kreditpunkte erworben, hat aber jedes Studienjahr bestanden, kann er/sie die Verlängerung des Studiums auf Gebührenpflichtiger Basis pro Studienfach sowohl für die nicht bestandenen Studienfächer als auch für jene Fächer beantragen, die als Differenzen infolge möglicher Änderungen des Lehrplans aufgetreten sind, Fächer, die im jährlichen Studienvertrag vermerkt werden. Der/die Studierende, der/die sich in dieser Situation befindet, muss die Anforderungen des Lehrplans des Jahrgangs erfüllen, mit der er/sie sein oder ihr Studium abschließt. Daher gilt er/sie als Absolvent/in des Jahrgangs, mit der er/sie alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte erwirbt und die Abschlussprüfung in der für diese Promotion vorgesehenen Prüfungszeit ablegen kann. Wenn der/die Studierende in dieser Situation am Ende des akademischen Jahres nicht alle Kreditpunkte erworben hat, kann er/sie die Verlängerung des Studiums erneut beantragen.

(2) Der Antrag auf Verlängerung des Studiums ist mindestens 10 Werktage vor Beginn des Studienjahres im Fakultätssekretariat oder online einzureichen. Im Falle der Nichteinreichung dieses Antrags wird der/die Studierende ausgeschlossen und hat das Recht, sich unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen erneut zu immatrikulieren. Die Anzahl der Anträge auf Studienverlängerung darf die Dauer des Studienzyklus nicht überschreiten (3-4 bei Bachelor-Studiengängen, 1-2 bei Master-Studiengängen). Wenn er oder sie sein/ihr Studium auch nach dieser Zeit nicht abschließt, wird der/die Studierende definitiv exmatrikuliert, mit der Möglichkeit, das Studium nur durch ein Zulassungsverfahren wieder aufzunehmen.

Art. 36 (1) Zur Angleichung an den Lehrplan des Jahrganges, mit welchem die reimmatrikulierten Studierenden das Studium abschließen, nach einer Unterbrechung des Studiums zurückkehren oder sich in der Verlängerung des Studiums befinden, wird auf der Ebene jeder Fakultät eine Kommission für die Gleichstellung der Kreditpunkte eingesetzt. Die Kommission legt die von den Studierenden zu folgenden Studienfächer fest, indem sie die Lehrpläne und die Beschreibungsbögen der Studienfächer angleicht.

(2) Wird ein nicht bestandenes Studienfach nicht mehr angeboten, erscheint aber im Lehrplan des Jahrganges, in welchem die Angleichung stattfindet, so hat der/die Studierende sie in den Jahresstudienvertrag aufzunehmen, und auf gebührenpflichtiger Basis wahrzunehmen. Der/die Departmentsleiter/in legt fest, wie dieses Studienfach zu durchlaufen und zu bewerten ist.

(3) Ein Studienfach, das in einem vorangegangenen Studienjahr als bestanden anerkannt wurde, gilt auch dann als bestanden, wenn sich die Anzahl der für dieses Fach vergebenen Kreditpunkte im Lehrplan des Jahrgangs, in welchem die Angleichung stattfindet, geändert wurde.

(4) Studierende, die eine Reimmatrikulation, Wiederaufnahme des Studiums oder eine Verlängerung des Studiums an aufgelösten Studiengängen / Fachrichtungen beantragen, in denen keine Studierende im letzten Studienjahr eingeschrieben sind (da es kein Jahrgang mehr gibt an welchem eine Angleichung stattfinden könnte), haben die Möglichkeit, das Studium in den ersten 5 Studienjahren ab dem Datum des Abschlusses des letzten Jahrganges des Studiengangs bzw. der Fachrichtung abzuschließen, die mit dem Lehrplan dieses Jahrgangs übereinstimmen.

(5) Sonstige Sondersituationen werden durch Beschlüsse des Fakultätsrats nach rechtzeitiger Prüfung geregelt.

Art. 37. Bei Studierenden, die gleichzeitig oder nacheinander zwei Studiengänge / Fachrichtungen besuchen, können die erworbenen Anrechnungspunkte auf Antrag des Studierenden von den Angleichungskommissionen auf Fakultätsebene anerkannt werden.

Kapitel VI. AKADEMISCHE MOBILITÄTEN

Art. 38 (1) Die Mobilität stellt jenes Recht der Studierenden dar, ihre anrechenbaren Kreditpunkte an anderen akkreditierten bzw. vorläufig zugelassenen Hochschulen im In- und Ausland oder an anderen Studiengängen oder Fachrichtungen innerhalb der Universität erwerben zu lassen.

(2) Es gibt fünf Arten der akademischen Mobilität: temporäre interne Mobilität, temporäre internationale Mobilität, permanente interne Mobilität, permanente internationale Mobilität und permanente Mobilität innerhalb der UBB.

(3) Die Mobilität kann auf Initiative der Studierenden unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) das Bestehen interinstitutioneller Vereinbarungen;
- b) das Vorliegen der Zustimmung der Herkunfts- bzw. Empfangshochschulen.

(4) Der/die Studierende reicht den Mobilitätsantrag (in zweifacher Ausfertigung) bei der Einrichtung ein, an der er/sie die Mobilität durchführen will, um die Zustimmung zu erhalten. Nach Erhalt der Mobilitätszustimmung beantragt der/die Studierende die Genehmigung der Institution, an der er/sie immatrikuliert ist. Die Hochschule, die die Mobilität akzeptiert, unterzeichnet zuerst den Mobilitätsantrag und anschließend die Institution, von der der/die Studierende ausgeht.

(5) Studierende, die Staatsangehörige der EU, des EWR und der EG sind, können die Mobilität im Rahmen dieser Verordnung in Anspruch nehmen. Für Drittstaatsangehörige gelten die Bestimmungen über die endgültige interne Mobilität, bilaterale sowie internationale Abkommen, die zum Zeitpunkt der Mobilität in Kraft sind. Für Drittstaatsangehörige ist die Mobilität an die Bedingung geknüpft, dass sie einen Empfangsbescheid für das Studium erhalten.

Art. 39. Die temporäre interne Mobilität

(1) Der/die Studierende kann eine vorübergehende (temporäre) interne Mobilität zwischen zwei akkreditierten bzw. vorläufig genehmigten Hochschulen im Inland in Anspruch nehmen. Ein/e Studierende/r kann diese Art der Mobilität nur einmal während des Studiums in Anspruch nehmen. Die UBB nimmt im Rahmen der internen akademischen Mobilität nur Studierende von Universitäten der Konsortien auf, denen die UBB und/oder die Fakultäten angehören.

(2) Im Fall einer vorübergehenden internen Mobilität richtet sich die Finanzierung nach dem Studierenden. Bei beitragszahlenden Studierenden wird der Betrag der Gebühr von der Herkunftshochschule, entsprechend dem Semester, in dem die Mobilität stattfindet, an die aufnehmende Hochschule transferiert.

(3) Eine vorübergehende interne Mobilität kann nach Bestehen des ersten Studienjahres zu Beginn des Semesters erfolgen.

(4) Die Anerkennung der anrechenbaren Kreditpunkte und der Kompatibilität der Studienpläne erfolgt sowohl zu Beginn als auch am Ende des Zeitraums der Mobilität auf der Grundlage der Regelungen der beteiligten Universitäten. Zu Beginn der Mobilität füllt der/die Studierende einen Studienvertrag mit den Fächern aus, die er/sie gemäß dem Lehrplan des Studiengangs bzw. der Fachrichtung, zu der er/sie kommt, studieren wird; der Vertrag wird vom Studierenden und den beiden beteiligten Institutionen unterzeichnet. Die aufnehmende Institution ist verpflichtet, die *Studienleistungen* des /der Studierenden am Ende der Mobilität auszuweisen. Der/die Studierende sendet die *Studienleistungen* innerhalb von 5 Werktagen nach Ausstellung des Dokuments an das Sekretariat der Herkunftsfakultät.

Art.40. Vorübergehende (temporäre) internationale Mobilität

(1) Die vorübergehende internationale Mobilität im Rahmen internationaler Programme erfolgt nach Maßgabe der für diese Programme geltenden Vorschriften.

(2) Die Studierenden haben den Betrag der Gebühr in der von der aufnehmenden Fakultät festgesetzten Höhe an die UBB zu entrichten.

(3) Eine vorübergehende Auslandsmobilität kann nach Bestehen des ersten Studienjahres zu Beginn des Semesters erfolgen.

(4) Die Anerkennung der anrechenbaren Kreditpunkte erfolgt durch die involvierten Universitäten. Zu Beginn der Mobilität schließt der/die Studierende einen Studienvertrag mit den Fächern ab, die er/sie studieren wird (Learning Agreement) gemäß dem Lehrplan des Studiengangs bzw. der Fachrichtung, zu der er/sie kommt; der Vertrag wird vom/von der Studierenden und den beiden beteiligten Institutionen unterzeichnet. Die aufnehmende Institution ist verpflichtet, die *Studienleistungen* (Transcript of Records) am Ende der Mobilität freizugeben. Der/die Studierende sendet die *Studienleistungen* innerhalb von 5 Werktagen nach Ausstellung des Dokuments an das Sekretariat der Herkunftsfakultät.

Art.41. Die permanente interne Mobilität

(1) Der/die Studierende kann eine permanente interne Mobilität zwischen zwei akkreditierten / vorläufig genehmigten Universitäten im Inland an Studiengängen / Fachrichtungen mit der gleichen Anzahl von obligatorischen übertragbaren Kreditpunkten aus demselben Wissenschaftszweig, unter Berücksichtigung der Studienkapazität in Anspruch nehmen. Die UBB nimmt im Rahmen der internen akademischen Mobilität nur Studierende von Universitäten der Konsortien auf, denen die UBB und/oder die Fakultäten angehören, sofern sie "Integralisten" sind.

(2) Die permanente interne Mobilität beruht auf dem Grundsatz "die Zuwendungen folgen den Studierenden". Die Form der Förderung des/der Studierenden wird nach dem jährlichen Ranking (Hierarchisierung) festgelegt.

(3) Eine permanente interne Mobilität kann nach Bestehen des ersten Studienjahres nur zu Beginn eines Studienjahres erfolgen. Die Immatrikulation erfolgt mit Beginn des Studienjahres.

(4) Die auf der Ebene der aufnehmenden Fakultät eingesetzte Abgleichungskommission legt die anerkannten Studienfächer und die vom Studierenden abzudeckenden Fächer fest, indem sie die Lehrpläne und die Beschreibungsbögen der Studienfächer angleicht.

(5) Die Mobilitätsanträge sind mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Studienjahres im Sekretariat der aufnehmenden Fakultät einzureichen. Der Mobilitätsantrag mit allen Genehmigungen wird an die Bildungseinheit gesendet, von der die/der Studierende ausgeht, um die Studiendokumente der/des Studierenden im Original auszustellen und an die aufnehmende Fakultät zu senden.

Art. 42. Permanente internationale Mobilität

(1) Studierende, die an Hochschulen in der EU, im EWR und in der EU sowie in Drittstaaten immatrikuliert sind, können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen akkreditierten internationalen Hochschulen und der BBU Mobilitäten in Anspruch nehmen, um an Studiengängen bzw. Fachrichtungen versehen mit der gleichen Anzahl von übertragbaren Pflichtpunkten aus demselben Wissenschaftszweig, unter Berücksichtigung der Studienkapazität zu studieren.

(2) Eine permanente internationale Mobilität kann nach Bestehen des ersten Studienjahres nur zu Beginn eines Studienjahres erfolgen. Diese Studierenden werden auf gebührenpflichtigen Plätzen immatrikuliert und nehmen am Ende des Jahres am Ranking (Hierarchisierung) teil, mit der Möglichkeit, einen budgetierten Platz zu belegen.

(3) Die Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten sind mindestens 20 Arbeitstage vor Beginn des Studienjahres beim Rektorat einzureichen. Die Frist für die Erledigung der Akten beträgt 10 Arbeitstage ab dem Datum der Einreichung, und die Erledigung etwaiger Beschwerden beträgt 3 Arbeitstage. Das Verfahren zur Anerkennung von Auslandsaufenthaltszeiten ist in der *BBU-Verordnung über die Anerkennung von Auslandsaufenthaltszeiten* geregelt.

Art. 43. Permanente interne Mobilität innerhalb der UBB

(1) Der/die Studierende kann von einer permanenten internen Mobilität zwischen den Fakultäten der UBB oder innerhalb derselben Fakultät, von einem Studiengang zum anderen, einschließlich von einer Bildungsform zur anderen, in Anspruch nehmen. Diese können nur zwischen Studiengängen bzw. Fachrichtungen mit der gleichen Anzahl von übertragbaren Kreditpunkten aus demselben Studienbereich unter Berücksichtigung der Anzahl der vorhandenen Studienplätze erreicht werden. Auch Studierende in einer Studienverlängerung können die Mobilität von einer Bildungsform zu einer anderen innerhalb derselben Fachrichtung in Anspruch nehmen.

(2) Die permanente interne Mobilität beruht auf dem Grundsatz "die Zuwendungen folgen den Studierenden". Die Form der Förderung der Studierenden wird nach dem jährlichen Ranking (Hierarchisierung) festgelegt. Bei budgetierten Studierenden kann die Mobilität am Studiengang bzw. an der Fachrichtung erfolgen, bei welchen der Koeffizient der Budgetzuweisung niedriger oder gleich dem des Studiengangs bzw. der Fachrichtung ist, aus der sie ausgehen. Gebührenpflichtige Studierende zahlen die Studiengebühr des Studiengangs bzw. der Fachrichtung, zu der sie kommen.

(3) Interne Mobilitäten innerhalb der UBB können nach Bestehen des ersten Studienjahres durchgeführt werden. Die permanenten akademischen Mobilitäten innerhalb der UBB liegen in der Kompetenz der Fakultäten und werden von den Fakultätsräten genehmigt.

(4) Die auf der Ebene der aufnehmenden Fakultät eingesetzte Angleichungskommission legt die anerkannten Studienfächer und die vom Studierenden abzudeckenden Fächer fest, indem sie die Lehrpläne und die Beschreibungsbögen der Studienfächer angleicht.

(5) Mobilitätsanträge sind mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Studienjahres im Sekretariat der aufnehmenden Fakultät einzureichen. Die Mobilität zwischen den Fakultäten erfolgt mit Zustimmung der Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten. Die Mobilität innerhalb derselben Fakultät erfolgt mit Zustimmung des Fakultätsrats.

KAPITEL VII. BELOHNUNGEN UND SANKTIONEN

Art. 44. Für hervorragende Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen und Forschungstätigkeit kann der/die Studierende belohnt werden durch:

- a) Stipendien nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über ihre Vergabe;
- b) andere Formen von Vergaben, die vom Senat der BBU oder vom Fakultätsrat aus außeretatmäßigen Mitteln im Rahmen der Selbstfinanzierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden;
- c) Mobilitätsstipendien in ERASMUS, CEEPUS und anderen Programmen;
- d) Diplome und Auszeichnungen, die von der Universität ausgestellt werden;
- e) Zertifikate für Freiwillige.

Art. 45 (1) Die Nichteinhaltung der Pflichten durch die Studierenden, die sich aus den vom Senat beschlossenen Verordnungen ergeben, hat folgende Sanktionen zur Folge:

- a) Schriftliche Abmahnung;
- b) Aussetzung des Rechts, im Wohnheim zu wohnen;
- c) Entzug des Stipendiums für einen bestimmten Zeitraum;
- d) Exmatrikulation;
- e) Im Falle von verursachten Sachschäden, sowohl in den Räumlichkeiten der Fakultät oder Universität als auch in den Studentenwohnheimen, werden die Sachschaden durch den oder die Studierenden getragen, die den Schaden verursacht haben (volle Übernahme der Kosten für den verursachten Schaden).

(2) Die von der Ethikkommission festgesetzten Sanktionen sind von der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Rektor innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Festlegung umzusetzen.

KAPITEL VIII. DAS JÄHRLICHE RANKING (HIERARCHISIERUNG) DER STUDIERENDEN

Art. 46. Die Vollzeitstudierenden werden am Ende eines jeden akademischen Jahres für jedes Jahr und jeden Studiengang bzw. Fachrichtung auf budgetierte und gebührenpflichtige Plätze eingestuft. Die budgetierten Plätze werden während der Dauer eines Studienjahres besetzt.

Art. 47. Der Status eines budgetierten Studierenden, der nach dem Zulassungswettbewerb erworben wurde, ist nur für das erste Studienjahr gültig. Ausnahmsweise behalten folgende Kategorien von Studierenden den bei der Zulassung erworbenen budgetierten Studienplatz:

- a) Sozialfälle, sofern mindestens 45 Kreditpunkte pro Studienjahr erworben werden:
 - Studierende, die von einem oder beiden Elternteilen verwaist sind;
 - Studierende, die in den Genuss der Maßnahme des besonderen sozialen Schutzes kommen;
 - Studierende, die im zweiten Semester des vorangegangenen Studienjahres ein Sozialhilfestipendium aus Budgetmitteln und außeretatmäßigen Mitteln erhalten haben.

b) Roma-Studierende, die auf speziell zugewiesenen budgetierten Plätzen zugelassen werden, sofern sie mindestens 30 Kreditpunkte pro Studienjahr erwerben.

c) Auslandsrumänische Studierende wie folgt:

- Budgetplatz ohne Stipendium unter der Voraussetzung, dass mindestens 45 Kreditpunkte pro Jahr erworben werden;

- Budgetplatz mit Stipendium unter der Voraussetzung, dass 60 Kreditpunkte pro Jahr erworben werden. Studierende, die die Erstfinanzierung verlieren, studieren auf Gebührenbasis in Lei und können ab dem nächsten akademischen Jahr zur anfänglichen Finanzierungsform (mit oder ohne Stipendium) zurückkehren, wenn sie die oben angegebene Anzahl von Kreditpunkten erreichen.

d) Stipendiatinnen und Stipendiaten des rumänischen Staates wie folgt:

- Budgetplatz ohne Stipendium unter der Voraussetzung, dass mindestens 30 Kreditpunkte pro Jahr erworben werden;

- Budgetplatz mit Stipendium unter der Voraussetzung, dass 60 Kreditpunkte pro Jahr erworben werden. Studierende, die die Erstfinanzierung verlieren, studieren auf Gebührenbasis in Lei und können ab dem nächsten akademischen Jahr zur anfänglichen Finanzierungsform (mit oder ohne Stipendium) zurückkehren, wenn sie die oben angegebene Anzahl von Kreditpunkten erreichen.

Art. 48 (1) Die aus dem Staatshaushalt finanzierten Studienplätze werden am Ende eines jeden Studienjahres in absteigender Reihenfolge der gewichteten Durchschnittsnoten neu verteilt, unabhängig von der bisherigen Stellung der Studierenden (budgetiert oder beitragspflichtig). Die budgetierten Plätze werden zunächst von Vollzeitstudierenden belegt, in absteigender Reihenfolge des Durchschnitts. Wenn es nicht genügend Vollzeitstudierende gibt, um die budgetierten Plätze zu besetzen, können die verbleibenden freien Studienplätze in absteigender Reihenfolge des Durchschnitts mit "nicht-integralen" Studierenden besetzt werden.

(2) Als "Integralisten" gelten Studierende, die in einem Studienjahr mindestens 60 Kreditpunkte in Pflicht- und Wahlfächern nach dem Jahresstudienvertrag erworben haben. Die 60 Kreditpunkte beinhalten jene Punkte nicht, die dem Pflichtfach Sport zugeordnet sind, aber das Bestehen dieses Faches ist während des Studiums obligatorisch.

(3) Der Rangdurchschnitt errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlfächer, die im Jahresstudienvertrag für das laufende Studienjahr enthalten sind, mit Ausnahme des Sportunterrichts. Bei der Berechnung des gewichteten Durchschnitts wird die Note für nicht bestandene Fächer als Null betrachtet, aber die Kreditpunkte dieses Studienfaches werden in die Berechnung des Durchschnitts einbezogen.

(4) Die Einteilung bei gleichen Durchschnittswerten erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) gewichteter Durchschnitt der in den Pflichtfächern des Jahresstudienvertrags erzielten Noten;

b) gewichteter Durchschnitt der in den Wahlfächern erzielten Noten aus dem jährlichen Studienvertrag;

c) gewichteter Durchschnitt der in den Wahlfächern erzielten Noten aus dem jährlichen Studienvertrag;

d) Zulassungsdurchschnitt.

(5) Gibt es an einer Fakultät nicht genügend berechnete Studierende, um die zur Verfügung stehenden budgetierten Studienplätze zu besetzen, werden diese zwischen den Fakultäten versetzt. Die Übertragung von budgetierten Studienplätzen zwischen Fakultäten / Studienbereiche / Studiengängen / Sprachrichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 49. Studierende, die gleichzeitig zwei Spezialisierungen besuchen, können sich auf Anfrage an den Dekan der Fakultät für die Fachrichtung entscheiden, für die sie den Status eines budgetierten Studierenden beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizufügen, die vom Dekan/in, dem Chefsekretär/in und dem Sekretär/in des Studiengangs / der Fachrichtung der anderen Fakultät unterzeichnet ist und aus der hervorgeht, dass er oder sie in diesem akademischen Jahr keinen budgetierten Platz an derselben belegt.

KAPITEL IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 50. Diese Vorschriften sind für alle Kategorien von Studierenden an allen Bildungsformen, die nach den geltenden Gesetzen studieren, unabhängig vom Studienjahr gültig.

Art. 51. Die vorliegende Regelung tritt ab dem akademischen Jahr 2023-2024 in Kraft und wird für alle Fakultäten verbindlich. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle früheren Bestimmungen, Verordnungen und Bescheide, die dem entgegenstehen, aufgehoben.

Art. 52. Anhänge zu den vorliegenden Vorschriften:

Anhang 1. Entscheidung über die Angleichung der Studienfächer;

Anhang 2. Studienvertrag für Studierende mit temporärer Mobilität (Ro/En - Learning Agreement);

Anhang 3. Studienleistungen der/des Studierenden mit vorübergehender Mobilität (Ro/En - Transcript of Records);

Anhang 4. Beantragung einer definitiven internen Mobilität (zwischen Universitäten);

Anlage 5. Beantragung einer definitiven internen Mobilität (zwischen den Fakultäten der UBB);

Anhang 6. Antrag auf definitive interne Mobilität (innerhalb derselben Fakultät);

Anhang 7. Organisation und Durchführung von Prüfungs- und Nachprüfungszeiten an der BBU unter der Bedingung der Aussetzung des Präsenzunterrichts.